

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)**

vom 24. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. März 2021)

zum Thema:

Erneute Anfrage zur Rolle der Schulaufsicht bei Missständen an den Berliner Schulen

und **Antwort** vom 15. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Apr. 2021)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27152

vom 24. März 2021

über Erneute Anfrage zur Rolle der Schulaufsicht bei Missständen an den Berliner Schulen

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst, und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat stets eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung und setzt die zwischen Bund und Ländern verabredeten Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten um. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Aufgrund der Nichtbeantwortung der Fragen aus der Drucksache 18/26861 stelle ich die vorliegenden Fragen erneut. Ein Verweis auf die Pandemie bzw. die Aussage, dass die Antworten nicht statistisch erfasst werden, ist kein Grund für die Nichtbeantwortung der Fragen nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin. Die Regierung ist dem Parlament gegenüber verpflichtet, alle Informationen mitzuteilen, wenn die Regierung über sie verfügt oder sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Eine Antwort darf nur in sehr engen Grenzen verweigert werden, wenn der Kernbereich exekutive Eigenverantwortung berührt, Grundrechte Dritter betroffen sind oder das Staatswohl gefährdet ist. Deshalb stelle ich die nichtbeantworteten Fragen aus Drucksache 18/26861 erneut und gehe von einer vollumfänglichen Beantwortung der Fragen aus, um weitere verfassungsrechtliche Schritte ausschließen zu können.

1. In wie vielen Fällen ist die regionale Schulaufsicht und die Schulaufsicht für die zentralverwalteten Schulen während in den vergangenen fünf Jahren in einer Berliner Schule in Bezug auf das Verhalten von Lehrkräften, pädagogischem Personal oder Schulleitung tätig geworden (bitte nach Jahr und Region aufschlüsseln)?
2. In wie vielen dieser Fälle ist die regionale Schulaufsicht und die Schulaufsicht für die zentralverwalteten Schulen aus eigener Initiative tätig geworden (bitte nach Jahr und Region aufschlüsseln)?
3. In wie vielen dieser Fälle wurde die regionale Schulaufsicht und die Schulaufsicht für die zentralverwalteten Schulen zuvor von jemandem aus der Schule oder dem Schulumfeld auf Probleme aufmerksam gemacht (bitte nach Jahr und Region aufschlüsseln)?

4. In wie vielen Fällen hatte die Intervention der regionale Schulaufsicht und die Schulaufsicht für die zentralverwalteten Schulen Konsequenzen für die Lehrkraft oder Schulleitung (bitte nach, persönlicher Ansprache, Abmahnung, Kündigung, Versetzung an eine andere Schule, Versetzung in die Verwaltung) aufschlüsseln?
5. In wie vielen Fällen bestand das Handeln der Schulaufsicht ausschließlich aus einem (beratenden) Gespräch mit der betreffenden Lehrkraft, pädagogischen Fachkraft oder Schulleitungsperson ohne weitere Konsequenzen?
6. In allen anderen Fällen: Welche Konsequenzen hatte das Eingreifen der Schulaufsicht für die betreffende Person?
7. In wie vielen Fällen ist die Schulaufsicht wegen Bedenken hinsichtlich des Bekenntnisses von Lehrkräften zur freiheitlich demokratischen Grundordnung tätig geworden?
8. In wie vielen Fällen ist die Schulaufsicht nach einer öffentlichen Berichterstattung über Missstände an Schulen tätig geworden? Welche Sachverhalte betraf das (Bitte um Auflistung der Vorfälle und Jahr)?
9. In wie vielen Fällen sind personelle Konsequenzen nach einer öffentlichen Berichterstattung gezogen worden? In wie vielen Fällen hat sich die Berichterstattung als haltlos erwiesen?
10. In welchen der zuvor genannten Fälle wurde der Personalrat eingebunden und in welchen der zuvor genannten Fällen erteilte der Personalrat nach § 79 (2) PersVG seine Zustimmung bzw. verweigerte der Personalrat seine Zustimmung bzw. ließ die Frist entsprechend verstreichen (Darstellung bitte tabellarisch nach Dienststelle, Art der Maßnahme, Jahr und Anzahl)?
11. Wie viele Mitarbeiter*innen der Schulaufsicht, welche in den vergangenen zehn Jahren eine Tätigkeit in der Schulaufsicht aufnahmen, waren zuvor als Schulleitung tätig (sortiert nach Jahr und Dienststelle)?
12. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, personelle Konsequenzen aus Versäumnissen von MitarbeiterInnen der Schulaufsicht zu ziehen? In wie vielen Fällen wurde von diesen Möglichkeiten innerhalb der letzten fünf Jahre wie genau Gebrauch gemacht (sortiert nach Maßnahme und Jahr)?
13. In wie vielen Fällen hat der Senat Versäumnisse der Schulaufsicht innerhalb der letzten fünf Jahre festgestellt? Welche Konsequenzen wurden aus diesen Fällen gezogen?
14. Wie lange ist ein/e Mitarbeiter*in der Schulaufsicht in der Regel für eine Schule/Region zuständig? Wie oft wechselt die Zuständigkeit?

Zu 1. bis 14.:

Die Beantwortung der Fragen aus dem Februar/März dieses Jahres in der Schriftlichen Anfrage 18/26861 erfolgte mit Blick auf die der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vorliegenden Informationen. Diese werden selbstverständlich entsprechend des Informations- und Auskunftsrechts des Parlaments in die Bearbeitung Schriftlicher Anfragen eingebracht.

Sofern wie in diesem konkreten Fall diese Informationen der antwortenden Senatsverwaltung nicht zur Verfügung stehen, können diese auch nicht übermittelt werden bzw. nachträglich erfasst werden.

Der erneut geäußerten Bitte um Aufschlüsselung bisher nicht statistisch erfasster Sachverhalte, chronologisch aufgeschlüsselt nach Regionen, Schularten und zum Teil über einen Zeitraum von 10 Jahren, kann auch nicht im Nachhinein nachgekommen werden.

In Bezug auf Personalangelegenheiten würde eine solche Dokumentation dem Grundsatz der Vertraulichkeit widersprechen. Disziplinarrechtlich und arbeitsrechtlich relevante Vorgänge werden nach personalaktenrechtlichen Maßstäben verwahrt und vertraulich behandelt. Die entsprechenden Vorgänge unterliegen gesonderten Tilgungs- bzw. Entfernungsfristen.

In Bezug auf Dienstkräfte der Schulaufsicht ist das in der Berliner Verwaltung eingesetzte Integrierte Personaldaten Verwaltungssystem (IPV) für die Auswertung der auf die Dauer von Zuständigkeiten für eine bestimmte Schule/Region gerichtete Fragestellungen nicht ausgelegt.

Insofern kann zur Beantwortung der vorliegenden Anfrage nur auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 18/26861 verwiesen werden.

Berlin, den 15. April 2021

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie